

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der *aap* Implantate AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der *aap* Implantate AG haben die letzte jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 26. Januar 2016 abgegeben. Diese Erklärung wurde durch Vorstand und Aufsichtsrat am 29. April 2016 ergänzt. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 5. Mai 2015, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015.

Vorstand und Aufsichtsrat der *aap* Implantate AG erklären hiermit, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung am 26. Januar 2016, ergänzt am 29. April 2016, mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wurde und mit den im folgenden dargestellten Ausnahmen entsprochen werden wird.

Selbstbehalt bei der D&O Versicherung (Ziffer 3.8 Absatz 3)

Die *aap* Implantate AG hat für ihre Aufsichtsratsmitglieder eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Ein Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder ist in den Versicherungsverträgen nicht vereinbart worden. Ein Selbstbehalt hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität, mit denen die Aufsichtsratsmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Darüber hinaus ist ein Selbstbehalt im Ausland unüblich. Zudem wäre es jedem Aufsichtsratsmitglied möglich, sich selbst in Höhe des Selbstbehalts zu versichern, so dass die Intention des Selbstbehalts nicht zum Tragen kommen würde. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird aus den vorgenannten Gründen auch künftig kein Selbstbehalt vereinbart werden.

Darstellung der Vergütung der Vorstandsmitglieder (Ziffer 4.2.5 Satz 5 und Satz 6)

Die *aap* Implantate AG wird die Vorstandsvergütung im Rahmen des Vergütungsberichts auch weiterhin in der bisherigen Form mit entsprechenden qualitativen und quantitativen Angaben darstellen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass der Vergütungsbericht aufgrund der bestehenden Vergütungsstruktur bei der Gesellschaft in der bisherigen Form ein hinreichendes Maß an Allgemeinverständlichkeit und Transparenz bietet und die Art der Informationsaufbereitung durch die nach Ziffer 4.2.5 Satz 6 DCGK empfohlenen Mustertabellen bei der Gesellschaft keinen Informationsmehrwert schaffen würde. Es erscheint nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat ferner zweifelhaft, ob die überwiegend wiederholende Angabe inhaltsgleicher Informationen in zwei zusätzlichen Tabellen zur angestrebten Transparenz und Allgemeinverständlichkeit des Vergütungsberichts beiträgt. Folglich verwendet die *aap* Implantate AG im Rahmen ihres Vergütungsberichts nicht die hierfür gemäß der Empfehlung nach Ziff. 4.2.5 Satz 6 DCGK vorgesehenen Mustertabellen und nimmt daher auch bestimmte Angaben zur Vergütung des Vorstands nicht auf.

Altersgrenze für Vorstands- und für Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.1.2 Absatz 2; Ziffer 5.4.1 Absatz 2)

Die *aap* Implantate AG hat keine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder festgelegt. Die Festlegung einer Altersgrenze für Gremienmitglieder beschränkte einerseits die Aktionäre in ihrem Recht, ihre Vertreter in den Aufsichtsrat zu wählen, andererseits den Aufsichtsrat in seiner Aufgabe, den bestqualifizierten Kandidaten zum Mitglied des Vorstands zu bestellen. Dem

Unternehmen soll grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Kandidaten zur Verfügung stehen. Vorstand und Aufsichtsrat sehen es nicht als sachgerecht an, eine sehr hohe und somit die Kandidatenauswahl nicht beschränkende Grenze festzulegen, nur um den Kodexempfehlungen zu entsprechen.

Keine Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat (Ziffer 5.3.1; Ziffer 5.3.2; Ziffer 5.3.3)

Der Aufsichtsrat der *aap* Implantate AG besteht aus drei Mitgliedern. Es werden aufgrund der Gegebenheiten des Unternehmens und der geringen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder keine Ausschüsse gebildet. Die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit wird in der bestehenden Organisationsstruktur als ausreichend erachtet.

Diversity bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Regelgrenze für Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat (Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und Absatz 3)

Der Aufsichtsrat der *aap* Implantate AG hat bereits in der Vergangenheit hinsichtlich seiner eigenen Zusammensetzung wie auch hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands Aspekte der Vielfalt, der fachlichen Eignung und der Unabhängigkeit berücksichtigt. Aufgrund der geringen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass bei der Zusammensetzung auch weiterhin in erster Linie die fachliche Eignung und Erfahrung maßgeblich berücksichtigt werden sollten. Ferner ist der Aufsichtsrat der Ansicht, dass eine formelle, schriftliche Fixierung konkreter Ziele für die Zusammensetzung, insbesondere im Hinblick auf Vielfalt (Diversity), nicht zweckmäßig ist, da die ansonsten vorhandene Flexibilität des Aufsichtsrats im Hinblick auf Kandidatenvorschläge für vakante Aufsichtsratspositionen unangemessen beeinträchtigt würde. Entsprechend hat der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Sinne von Ziffer 5.4.1 des DCGK festgelegt. Es kann somit auch keine Berichterstattung im Corporate Governance Bericht erfolgen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht sachgerecht ist. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner fachlichen Qualifikation und Erfahrung der bestgeeignete Kandidat für eine Aufsichtsratsposition ist, sollte seine Zugehörigkeitsdauer zum Gremium nicht beschränkt sein.

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Ziffer 5.4.5 Absatz 2)

Die Gesellschaft unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich bei erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, hat hierzu aber weder ein formelles Verfahren festgelegt noch Richtlinien verabschiedet. Zudem ist unklar, welche Voraussetzungen nach Ziffer 5.4.5 Absatz 2 DCGK erfüllt sein müssen, damit die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder seitens der Gesellschaft als angemessen angesehen werden kann. Es wird deshalb vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 5.4.5 Absatz 2 DCGK erklärt.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2)

Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat werden bei der Vergütung nicht besonders berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat der *aap* Implantate AG sind der Auffassung, dass aufgrund der Größe des Aufsichtsrats und der Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums eine unterschiedliche Vergütungshöhe nicht angemessen ist.

Rechnungslegung (Ziffer 7.1.2 Satz 4)

Der vollständige Konzernabschluss der *aap* Implantate AG für das Geschäftsjahr 2015 wurde entgegen der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK nicht innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht. Der Grund für die verzögerte Veröffentlichung lag im Verkauf der *aap* Biomaterials GmbH, die bereits im Konzernabschluss 2015 als sogenannter aufgegebenener Geschäftsbereich dargestellt werden musste. Dies führte zu umfangreichen

Anpassungen im Anhang und Lagebericht sowie bei verschiedenen Ergebnisdarstellungen im Konzernabschluss. Aufgrund dieser Sondersituation hat die Gesellschaft im Jahr 2016 die Empfehlung der Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK nicht einhalten können. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen aber, zukünftig der Empfehlung zu Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK wieder zu folgen und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2016 innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres öffentlich zugänglich zu machen.

Zur Erhöhung der Transparenz und um die Bedeutung des Deutschen Corporate Governance Kodex für die *aap* Implantate AG umfassend darzustellen, nehmen Vorstand und Aufsichtsrat in dieser Entsprechenserklärung auch zur Einhaltung der Anregungen des Kodex Stellung. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Anregungen des Kodex in seiner Fassung vom 5. Mai 2015, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015. Mit Ausnahme der folgenden Anregung wurde allen Anregungen des Kodex entsprochen bzw. soll im Geschäftsjahr 2017 entsprochen werden:

Übertragung der Hauptversammlung im Internet (Ziffer 2.3.3)

Von der in der Satzung verankerten Möglichkeit zur Übertragung der Hauptversammlung im Internet wurde für die Hauptversammlung 2016 kein Gebrauch gemacht. Eine Übertragung der Hauptversammlung 2017 im Internet bzw. über andere moderne Kommunikationsmittel ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Berlin, 25.01.2017

Für den Aufsichtsrat



Biense Visser
Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand



Bruke Seyoum Alemu
Vorstandsvorsitzender